

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2028



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 28.–Fr 31. März 2028

2. Ideeller Träger

Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg
Landesinnungsverband des Bayerischen Glaserhandwerks

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
frontale@nuernbergmesse.de
www.frontale.de
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2028 sind die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Shop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet.

Sollte der Aussteller die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 400.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 238	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 277	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 289	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 307	Blockstand	(4 Seiten offen)

Rebooking-Preis nur gültig für vollständige Anmeldungen, die beim Veranstalter bis 27.3.2026 eingehen.

EUR 220	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 259	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 271	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 289	Blockstand	(4 Seiten offen)

Um den Rebooking-Preis zu gewähren, muss aus der Verifizierungslink nach der Anmeldung rechtzeitig vor dem Ablauf der Rebooking-Frist bestätigt werden. Fällt der Verifizierungszeitpunkt nicht mehr in den Rebookingzeitraum, wird der normale Standflächenpreis berechnet.

Die Mindeststandfläche beträgt 15 m².

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen
- Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen
- Allgemeine Reinigung der Gänge
- Auf- und Abbauausweise
- Ausstellerausweise nach Maßgabe von „Ausstellerausweise“
- Marketing-Services für Direktaussteller

Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt. Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 6,40/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Stand-

elementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes.

Alle Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Shop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Eine Rechnung an einen vom Vertragspartner bzw. Leistungsempfänger abweichenden Rechnungsempfänger auszustellen ist nur dann zulässig, wenn aus der Rechnung klar, eindeutig und nachvollziehbar hervorgeht, wer tatsächlicher Empfänger der Dienstleistung ist und dass der Empfänger der Rechnung lediglich postalischer Adressat der Rechnung ist.

Aus diesem Grund stellt die NürnbergMesse die Rechnung an den von Ihnen benannten Rechnungsempfänger mit Zusatz „c/o“ aus, vgl. Abschnitt 14.5 Abs. 3 S. 1 ff. Umsatzsteueranwendungserlass.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Nach Leistungserbringung ist die Rechnungsänderung ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Die Aufbauzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens 5 Monate vor der Messe.

Abbau: Die Abbauzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens 5 Monate vor der Messe.

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Auf- und Abbauausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

12. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Maßgeblich für die Standausstattung und -gestaltung sind die Technischen Richtlinien, die auf der Veranstaltungswebseite zu finden sind. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. **Ausstellungsstände ab 400 m² sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.**

Transparenz

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Mindestens 50% der Summe aller Gangseiten müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse FENSTERBAU FRONTALE 2028

(Fortsetzung)



Bodenbeläge

Die Fußböden der Stände sind von den Ausstellern mit einem passenden Belag (z. B. Teppich, Parkett, PVC) auszuliegen. Es wird insofern auf die technischen Richtlinien verwiesen. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Säulen

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Frontblende

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Mindesthöhe – maximale Höhe – Werbeträger

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m. Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen in neutraler gedeckter Farbe gehalten und gereinigt sein. Die Rückwände müssen sauber und homogen ausgestaltet und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Die maximale Höhe für Standbau und kundenseitiger Installation richtet sich nach der lichten Nutzhöhe der Halle gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden. Trotz Beachtung der Hallenpläne und Hallenlegenden kann sich eine Reduzierung der maximalen Höhen ergeben.

Zweigeschossiger Standbau

Zweigeschossiger Standbau ist auf Sonderantrag möglich. Der erforderliche Antrag (Vordruck P1.1) ist bei der jeweiligen Messeleitung erhältlich. Alternativ kann auch auf ein Onlineportal (Booth+Check) verwiesen werden. Der Sonderantrag muss vom Veranstalter genehmigt werden. Darüber hinaus sind durch den Aussteller die erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen einzuholen. Im Interesse der Gesamtveranstaltung und aus Sicherheitsgründen kann zweigeschossiger Standbau abgelehnt werden. Die Standmiete erhöht sich um 50 % für die überbaute Standfläche. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf zweigeschossigen Standbau.

Weitere Auflagen

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 20 m² Standfläche 4 Ausstellerausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch insgesamt nicht mehr als 60 Ausstellerausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für berechnete Personen zum Preis von EUR 26 (EUR 30,94 inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erworben werden. Ausstellerausweise können in der Ausweisverwaltung im TicketCenter bestellt, registriert und verwaltet werden. Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden. Nach der Veranstaltung werden dem Aussteller lediglich die tatsächlich genutzten Ausstellerausweise abzüglich des Freikontingents in Rechnung gestellt.

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher) oder **Digital Guide** – je nach Verfügbarkeit.
- Ihr **persönliches TicketCenter** für die Einladung Ihrer Kunden, Bestellung weiterer Ausweise und Gutschein-Codes.

- **Einladungsmanagement:** unbegrenzte Menge **Gutschein-Codes** auf kostenlosen Abruf. Mit den Gutschein-Codes laden Sie Ihre Kunden und Interessenten persönlich zu einem kostenlosen Messebesuch ein. Nur von Besuchern eingelöste Gutscheine werden dem Aussteller mit EUR 12 je Eintrittsgutschein berechnet.
 - **Gutscheinmonitoring:** Reporting über eingelöste Gutschein-Codes, vorregistrierte Besucher und No-Shows vor, während und nach der Veranstaltung innerhalb des TicketCenters.
 - Lizenz- und kostenfreie Nutzung von **Digital Assets** (Logos, Anzeigen, Textmuster, Banner, Social-Media-Grafiken usw.) der FENSTERBAU FRONTALE (Downloadbereich auf www.frontale.de)
 - 1 kostenlose **Lead Success App**. LeadSuccess ermöglicht es, per Tablet/Smartphone die Besuchertickets vor Ort zu scannen und so den Überblick über die Messekontakte zu behalten.
 - Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
 - **Werbematerial** für Besucher kostenfrei auf Abruf
- Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.frontale.de mit folgenden Leistungen zur Verfügung. Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens sechs Monate nach der Veranstaltung online.
- Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.
- **Unternehmensprofil:** grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).
 - **2 Produkt-/Dienstleistungsprofile:** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit.
 - Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.
 - **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
 - Möglichkeit der **laufenden Aktualisierung** des Online-Profiles.
- Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis von EUR 874. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preismäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250. Mitaussteller müssen vom Aussteller (=Direktaussteller) angemeldet werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, eine zusätzliche Gebühr von EUR 1.000 pro Mitaussteller in Rechnung zu stellen.

16. Marketing-Services für Mitaussteller

- Leistungen wie Punkt 14

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Zahlung einer Teilnahmegebühr und zur Abnahme der Marketing-Services für Mitaussteller. Die Gebühr von EUR 1.040 pro Mitaussteller wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preismäßigung gewährt werden.

17. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.